

109. Ist gegen eine Eintragung in die Konkurstabelle die Restitutionsklage zulässig? Frist für die Erhebung dieser Klage.

III. Civilsenat. Urth. v. 17. April 1896 i. S. der Stef. Konkursmasse (Nl.) w. S. & A. (Bekl.) Rep. III. 3/96.

I. Landgericht Gütrow.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Gegen die von der beklagten Firma im Konkursverfahren des St. mit dem Vorrechte der Dotalforderungen angemeldete Forderung von 39500 *M* wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben, worauf in die Konkurstabelle eingetragen wurde: festgestellt zum Betrage von 39500 *M* mit dem beanspruchten Vorrechte. Nachdem der Konkurs-

verwalter diese Eintragung, soweit sie für die festgestellte Forderung ein Vorrecht über den Betrag von 15000 *M* hinaus anerkennt, mit der Restitutionsklage aus § 543 Ziff. 7b C.P.D. ohne Erfolg angefochten hatte, hat er die gegenwärtige, am 14. Juni 1894 zugestellte Restitutionsklage mit demselben Antrage erhoben. Er macht geltend, daß er von den mit der Klage überreichten Schul-, Cessions- und Agnitionsurkunden erst am 20. Mai 1894 durch Mitteilung von Abschriften Kenntnis erlangt habe, und daß er, falls er diese Urkunden schon im Prüfungstermine gekannt hätte, dem von der Beklagten für ihre ganze Forderung beanspruchten Vorrechte über den Betrag von 15000 *M* hinaus jedenfalls widersprochen haben würde. Nach dem Urteile des Landgerichtes wird die Feststellung, soweit sie ein Vorrecht für die festgestellte Forderung über den Betrag von 15000 *M* hinaus anerkennt, aufgehoben, wenn der Kläger schwört: es ist nicht wahr, daß ich die in der Klageschrift in Bezug genommenen Urkunden vor dem 20. Mai 1894 zu benutzen imstande gewesen bin. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben, und die von ihr gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision hält die Restitutionsklage gegen Feststellungen in der Konkurstabelle überhaupt für unzulässig und macht gegen die Anwendung des § 543 Ziff. 7b C.P.D. geltend, daß von einer früheren Entscheidung nicht die Rede sein könne, und die später aufgefundenene Urkunde an der Auffassung des Konkursrichters nichts geändert haben würde, höchstens an der Erklärung des Verwalters, eines Gläubigers oder des Gemeinschuldners, was für die Restitutionsklage nicht maßgebend sei; so wenig gegen ein Anerkenntnisurteil nach § 278 C.P.D. eine Restitutionsklage zulässig sei, so wenig sei auch Raum für diese Klage gegen Feststellungen zur Konkurstabelle.

Der Revision muß zugegeben werden, daß sich für die Zulässigkeit der Restitutionsklage gegen eine Eintragung in die Tabelle keine Bestimmung der Civilprozeßordnung anführen läßt, und daß die Nichtbestimmung eines Gerichtsstandes für Klagen gegen Eintragungen in § 547 C.P.D. sogar gegen die Zulässigkeit zu sprechen scheint. Auch die Konkursordnung enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Statthaftigkeit der Restitutionsklage nicht. Wenn aber nach § 133

Abf. 2 R.D. die Eintragung in die Tabelle rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern gilt, so bietet diese gesetzliche Gleichstellung der Eintragung mit einem rechtskräftigen Urteile eine genügende Grundlage für die Zulassung der Restitutionsklage, so weit sie nicht durch die Natur des Konkursverfahrens von selbst ausgeschlossen wird.

Das praktische Bedürfnis, welches für gewisse Fälle zur Zulassung der Restitutionsklage gegen rechtskräftige Urteile geführt hat, besteht auch gegenüber Eintragungen nicht bestrittener Forderungen, und dieses Bedürfnis kann sich insbesondere auch nach Auffindung von Urkunden geltend machen, die die Aufrechthaltung der Feststellung der Forderung bezw. des Vorrechtes als eine schwere Beeinträchtigung der übrigen Konkursgläubiger erscheinen lassen. Es haben daher auch fast sämtliche Schriftsteller über die Konkursordnung die Restitutionsklage gegen Eintragungen im Prinzipie anerkannt. Was den Restitutionsgrund aus § 543 Ziff. 7 anlangt, so ist es zwar richtig, daß sich dieser Grund Eintragungen gegenüber nicht unmittelbar anwenden läßt, weil die Eintragung in die Tabelle nicht eine Entscheidung des Konkursrichters über Bestand und Vorrecht der angemeldeten Forderung ist, die Forderung vielmehr mit dem beanspruchten Vorrechte schon beim Ausbleiben eines Widerspruches als festgestellt gilt, und die Eintragung an sich nur die Beurkundung des Ergebnisses der Prüfungsverhandlung, nicht ein auf richterlicher Prüfung und Überzeugung beruhender Akt ist. Wenn aber hiernach allein die Unterlassung des Widerspruches zur Feststellung und zu der wie ein rechtskräftiges Urteil wirkenden Eintragung führt, so ist auch eine entsprechende Anwendung jenes Restitutionsgrundes dahin zulässig, daß die Klage sich gegen die Unterlassung des Widerspruches richtet und ausführt, daß Widerspruch erfolgt sein würde, wenn die neuen Urkunden im Prüfungstermine hätten benutzt werden können. Ob gegen ein Anerkennungsurteil aus § 278 C.P.D. eine Restitutionsklage zulässig ist, bedarf keiner Entscheidung; hier genügt die Bemerkung, daß die Voraussetzungen für das Anerkennungsurteil andere sind als für die Eintragung; jenes ergeht auf Grund einer Disposition des Beklagten, der Anerkennung des Klagenspruches, diese erfolgt beim Ausbleiben eines Widerspruches.

Was das Verhalten des Klägers im Prüfungstermine und die Bedeutung der neuen Urkunden anlangt, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger im Termine gegenüber der auf das Vorrechtsregister gestützten Anmeldung der Beklagten keinen Grund zur Bestreitung der Forderung und des in Anspruch genommenen Vorrechtes gehabt hat, daß er aber widersprochen haben würde, wenn ihm schon damals die jetzt zur Frage stehenden Schuldverschreibungen, Cessions- und Ignitionsurkunden vorgelegen hätten. Ein Rechtsirrtum in diesen Erwägungen ist nicht ersichtlich.

Die von der Revision aufrecht erhaltene *exceptio rei judicatae* ist unbegründet. Der Vorprozeß war auf ganz andere Urkunden gestützt und hat nur den auf diese Urkunden gestützten Restitutionsanspruch erlebigen können. Die jetzige Klage ist auch nicht, wie die Revision unter Berufung auf § 549 C.P.D. auszuführen sucht, aus dem Grunde versäumt, weil in den Vorprozessen der damalige Prozeßvertreter des jetzigen Klägers Kenntnis von den jetzt zur Frage stehenden Urkunden gehabt hat. Die Frist für die Erhebung der jetzigen Klage hat erst mit dem Tage beginnen können, an welchem der jetzige Kläger selbst von den neuen Urkunden Kenntnis erhalten hat und zu ihrer Benutzung imstande gewesen ist. Nur die Kenntnis eines Generalbevollmächtigten würde dem Kläger präjudiziert haben. Daß aber der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in den Vorprozessen zugleich sein Generalbevollmächtigter für alle ihm aus seiner Stellung als Konkursverwalter erwachsenen Rechte und Pflichten gewesen ist, liegt nicht vor. Soweit es sich um Wahrung der Notfrist aus der Person des Klägers handelt, sind die Angaben des Klägers über die Erlangung des Besizes der neuen Urkunden nach Annahme des Landgerichtes durch die Beweiserhebung soweit unterstützt worden, daß das Landgericht ihm über seine Behauptung, daß er die Urkunden vor dem 20. Mai 1894 nicht habe benutzen können, den richterlichen Eid anvertraut hat. Das Berufungsgericht aber ist insoweit den landgerichtlichen Erwägungen beigetreten. Die Eidesnorm ist allerdings in ihrer Anlehnung an § 543 Biff. 7 sehr allgemein, kann aber nach der Sachlage für prozessualisch unzulässig nicht erachtet werden.“ . . .